

# Anlagerichtlinien

## VZ Anlagestiftung

Gültig ab 1. Mai 2024



# Anlagerichtlinien

Gestützt auf Art. 12 Abs. 8 der Statuten der VZ Anlagestiftung (nachstehend «Stiftung») werden folgende Anlagerichtlinien erlassen:

## Allgemeine Richtlinien

<b>Art. 1 Geltungsbereich</b>	Die allgemeinen Richtlinien gelten subsidiär, d.h. soweit durch die speziellen Richtlinien für einzelne Anlagegruppen keine abweichenden Regelungen formuliert sind.
<b>Art. 2 Rechtliche Vorschriften</b>	Es gelten die rechtlichen Bestimmungen für die Vermögensanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen sowie die darauf basierende Praxis der Aufsichtsbehörde.
<b>Art. 3 Vermögensanlage</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Das Vermögen ist unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Alle Anlagen müssen sorgfältig ausgewählt und zur Risikominderung breit gestreut sein. Jede Einzelanlage selbst ist hinsichtlich ihres Risiko- und Ertragbeitrags zum Gesamtportfolio zu beurteilen.</li><li>Die Handelbarkeit der Anlagen muss gewährleistet sein.</li><li>Alle Anlagen sind einer regelmässigen Risikokontrolle zu unterziehen.</li><li>Investitionen in die Anlageklasse Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu diversifizieren.</li><li>Investitionen in die Anlageklasse Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu diversifizieren.</li><li>Investitionen in die Anlageklasse Immobilien sind nach Regionen und Nutzungsart zu diversifizieren.</li></ol>
<b>Art. 4 Liquidität</b>	In allen Anlagegruppen dürfen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der Anlagegruppe und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, gehalten werden.
<b>Art. 5 Derivative Instrumente</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>Die Stiftung darf nur Derivate einsetzen, welche die Anforderungen gemäss Art. 56a BVV 2 und die dazugehörigen Fachempfehlungen erfüllen. Grundsätzlich sind nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zugelassen. Für Währungsswaps sowie Währungstermingeschäfte, sofern diese Zug um Zug (payment versus payment) abgewickelt werden, sind direkte Derivate möglich. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind.</li><li>Der Einsatz von derivativen Instrumenten muss sachlich begründbar sein und erfolgt unter Einhaltung der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben (Art. 2). Die getätigten Transaktionen resp. offene Kontrakte mit den entsprechenden Verpflichtungen müssen bei der Berichterstattung ausdrücklich ausgewiesen werden.</li><li>Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen. Das Erzeugen von Hebeleffekten durch den Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt. Derivat-Positionen müssen stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein. Die Summe aus dem Gegenparteirisiko und allfälligen weiteren Anlagen beim Emittenten dürfen 10% des Gesamtvermögens pro Emittent nicht übersteigen.</li><li>Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen.</li></ol>
<b>Art. 6 ESG</b>	<p>Bei den Anlagegruppen «VZ BVG Nachhaltigkeit» werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG) berücksichtigt. Dabei können folgende Strategien zum Einsatz kommen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Bevorzugung von Unternehmen mit guten ESG-Eigenschaften (Positivselektion) bzw. Ausschluss von Unternehmen, die gegen gewisse Werte oder Normen verstossen (Negativselektion).</li><li>Aktive Aktionärspolitik seitens Fondsanbieter, d.h. die Beeinflussung eines Unternehmens durch die Ausübung von Aktionärsrechten. Je nach Anlage können das Engagement und die Stimmrechtsausübung unterschiedlich ausgeprägt sein.</li></ol> <p>Bei den angewandten ESG-Strategien handelt es sich nicht um klassische Impact-Strategien, die eine positive Wirkung auf die Realwirtschaft erzielen möchten. Ob und wie stark durch diese ESG-Strategien positive Wirkungen in der Realwirtschaft erzeugt werden, ist relativ unklar und schwierig zu messen respektive zu belegen.</p>



**Art. 7  
Securities  
Lending**

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Fondsgesetzgebung über Anlagefonds anzuwenden. Die Wertschriftenausleihe ist lediglich mit erstklassigen

und auf die Geschäftsart spezialisierten Borgern bzw. Vermittlern erlaubt, welche eine einwandfreie Durchführung gewährleisten. Der Anteil der ausgeliehenen Wertschriften pro Borger oder Vermittler soll 10% des Portefeuilles nicht überschreiten.

**Art. 8  
Repurchase-  
Geschäfte**

Wertpapierpensionsgeschäfte sind grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage anzuwenden. Die Stiftung darf ausschliesslich als

Pensionsnehmerin agieren. Es sind keine Geschäfte erlaubt, die zu einer Hebelwirkung oder Leerverkäufen führen.

**Art. 9  
Einhaltung der  
Anlagevorschriften**

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen werden im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den speziellen Anlagerichtlinien aufgeführten prozentualen Beschränkungen beachtet. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen und sind ständig einzuhalten. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen, Veränderungen der Anlagegruppe

oder durch hohe Investitionen oder Desinvestitionen kurzfristig verletzt, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Innerhalb der Anlagegruppen sind nach Art. 26 Abs. 6 ASV technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen möglich.

**Art. 10  
Auslieferung  
von Ansprüchen**

Ansprüche an Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung werden nicht an Drittbanken ausgeliefert.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Nachhaltigkeit 0

### Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>87%</b>	<b>65%–95%</b>
Obligationen in CHF	33%	25%–46%
Hypotheken	17%	0%–34%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	34%	26%–52%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
<b>Aktien</b>	<b>0%</b>	<b>0%– 0%</b>
Aktien Schweiz	0%	0%– 0%
Aktien Ausland	0%	0%– 0%
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	<b>5%–20%</b>
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>2%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–15%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Nachhaltigkeit 15

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>72%</b>	<b>55%–86%</b>
Obligationen in CHF	27%	20%–38%
Hypotheken	15%	0%–30%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	27%	20%–43%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
<b>Aktien</b>	<b>15%</b>	<b>10%–20%</b>
Aktien Schweiz	7,5%	5%–12%
Aktien Ausland	7,5%	5%–12%
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	<b>5%–20%</b>
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>2%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–15%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
3. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
4. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Nachhaltigkeit 25

### Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>62%</b>	<b>46%–73%</b>
Obligationen in CHF	24%	18%–34%
Hypotheken	13%	0%–26%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	22%	16%–36%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
<b>Aktien</b>	<b>25%</b>	<b>18%–30%</b>
Aktien Schweiz	12,5%	9%–17%
Aktien Ausland	12,5%	9%–17%
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	<b>5%–20%</b>
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>2%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–15%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Nachhaltigkeit 35

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>52%</b>	<b>37%–63%</b>
Obligationen in CHF	19%	12%–27%
Hypotheken	10%	0%–20%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	19%	13%–33%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	4%	0%– 6%
<b>Aktien</b>	<b>35%</b>	<b>26%–40%</b>
Aktien Schweiz	17,5%	13%–22%
Aktien Ausland	17,5%	13%–22%
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	<b>5%–20%</b>
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>2%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–15%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
3. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
4. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Nachhaltigkeit 45

### Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>42%</b>	<b>27%–53%</b>
Obligationen in CHF	16%	8%–26%
Hypotheken	7%	0%–14%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	15%	11%–29%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	4%	0%– 6%
<b>Aktien</b>	<b>45%</b>	<b>32%–50%</b>
Aktien Schweiz	22,5%	16%–28%
Aktien Ausland	22,5%	16%–28%
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	<b>5%–20%</b>
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>2%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–15%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.





## VZ BVG Nachhaltigkeit 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>22%</b>	<b>12%–35%</b>
Obligationen in CHF	7,5%	4%–12,5%
Hypotheken	3,5%	0%– 7%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	9%	6%–19%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	2%	0%– 6%
<b>Aktien<sup>2</sup></b>	<b>65%</b>	<b>52%–75%</b>
Aktien Schweiz	32,5%	26%–39%
Aktien Ausland	32,5%	26%–39%
<b>Immobilien</b>	<b>10%</b>	<b>0%–15%</b>
Immobilien Schweiz	10%	0%–15%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>2%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–15%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

<sup>2</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+25%</b>	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%



## VZ BVG Nachhaltigkeit 65

### (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

#### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
3. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



## VZ BVG Nachhaltigkeit 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>9%</b>	<b>0%–18%</b>
Obligationen in CHF	5%	0%–15%
Hypotheken	0%	0%– 6%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	4%	0%–14%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	0%	0%– 6%
<b>Aktien<sup>2</sup></b>	<b>90%</b>	<b>72%–95%</b>
Aktien Schweiz	45%	36%–54%
Aktien Ausland	45%	36%–54%
<b>Immobilien</b>	<b>0%</b>	<b>0%–10%</b>
Immobilien Schweiz	0%	0%–10%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>0%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–10%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

<sup>2</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+45%</b>	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%



## VZ BVG Nachhaltigkeit 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
3. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Nachhaltigkeit 90 (1e)

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Liquidität &amp; Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0%–10%</b>
<b>Forderungen</b>	<b>9%</b>	<b>0%–18%</b>
Obligationen in CHF	5%	0%–15%
Hypotheken	0%	0%– 6%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	4%	0%–14%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) <sup>1</sup>	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	0%	0%– 6%
<b>Aktien<sup>2</sup></b>	<b>90%</b>	<b>72%–95%</b>
Aktien Schweiz	45%	36%–54%
Aktien Ausland	45%	36%–54%
<b>Immobilien</b>	<b>0%</b>	<b>0%–10%</b>
Immobilien Schweiz	0%	0%–10%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
<b>Infrastruktur</b>	<b>0%</b>	<b>0%– 5%</b>
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>0%</b>	<b>0%–10%</b>

<sup>1</sup> Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

<sup>2</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+45%</b>	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%



## VZ BVG Nachhaltigkeit 90 (1e)

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
3. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 25

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>61%</b>	<b>55% – 67%</b>
Obligationen in CHF	24%	20,5% – 42,5%
Hypotheken	13%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	21%	18% – 24%
Emerging Market Debt	3%	2% – 4%
<b>Aktien</b>	<b>25%</b>	<b>20% – 30%</b>
Aktien Schweiz	10,5%	8% – 13%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland	9%	7% – 11%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	1,5%	1% – 2%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 25

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.





## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 35

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>51%</b>	<b>46% – 56%</b>
Obligationen in CHF	19%	16% – 33,5%
Hypotheken	10%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	18%	14,5% – 21,5%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
<b>Aktien</b>	<b>35%</b>	<b>29% – 40%</b>
Aktien Schweiz	14,5%	11% – 18%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland	13%	10% – 16%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2,5%	2% – 3%
Aktien Ausland Schwellenländer	2%	1,5% – 2,5%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 45

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>41%</b>	<b>37% – 45%</b>
Obligationen in CHF	16%	13,5% – 26,5%
Hypotheken	7%	0% – 15%
Obligationen in FW (CHF hedged)	14%	11% – 17%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
<b>Aktien</b>	<b>45%</b>	<b>40% – 50%</b>
Aktien Schweiz	18,5%	15% – 22%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	4%	3% – 5%
Aktien Ausland	17%	13% – 21%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland Schwellenländer	2,5%	2% – 3%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>



### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 65

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>21%</b>	<b>18% – 24%</b>
Obligationen in CHF	7,5%	6% – 13%
Hypotheken	3,5%	0% – 10%
Obligationen in FW (CHF hedged)	8%	6% – 10%
Emerging Market Debt	2%	1,5% – 2,5%
<b>Aktien<sup>1</sup></b>	<b>65%</b>	<b>58% – 75%</b>
Aktien Schweiz	26,75%	22,5% – 31%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	5,75%	4,5% – 7%
Aktien Ausland	24%	20,5% – 27,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	4,75%	3,5% – 6%
Aktien Ausland Schwellenländer	3,75%	2,5% – 5%
<b>Immobilien Schweiz</b>	<b>10%</b>	<b>8% – 12%</b>
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>

<sup>1</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien



## VZ BVG Indexanlagen 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+25%	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>6%</b>	<b>4,5% – 7,5%</b>
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
<b>Aktien<sup>1</sup></b>	<b>90%</b>	<b>85% – 95%</b>
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>

<sup>1</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+45%</b>	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.





## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)

### (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

#### Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SSBI Total AAA — BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI Emerging Markets Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

#### Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Forderungen</b>	<b>6%</b>	<b>4,5% – 7,5%</b>
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
<b>Aktien<sup>1</sup></b>	<b>90%</b>	<b>85% – 95%</b>
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
<b>Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)</b>	<b>3%</b>	<b>2% – 4%</b>
<b>Liquide Mittel und Geldmarkt</b>	<b>1%</b>	<b>0% – 10%</b>

<sup>1</sup> Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

#### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	<b>+10%</b>	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	<b>+45%</b>	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	<b>+30%</b>	60%



## Spezielle Anlagerichtlinien

# VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)

## (Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Wohnbauhypotheken

### Art. 1 Anlagepolitik und Anlageinstrumente

1. Die Anlagegruppe investiert vorwiegend in Hypothekarkredite, die mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz besichert sind. Die Hypothekarkredite werden ausschliesslich in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner sind ausschliesslich natürliche Personen oder juristische Personen mit einem Eintrag im Schweizer Handelsregister zugelassen.
2. Folgende Anlagen sind zulässig:
  - Grundpfandgesicherte Hypothekarkredite auf Wohnliegenschaften oder Stockwerkeinheiten sowie Liegenschaften mit gemischter Nutzung
  - Grundpfandgesicherte Baurechtsliegenschaften (selbständige und dauernde Baurechte)
  - Grundpfandgesicherte Finanzierungen von Entwicklungsprojekten im Wohnbereich
  - Flüssige Mittel
  - Auf Schweizer Franken lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen und Schuldverschreibungen (inkl. Schweizer Pfandbriefe)
3. Nicht zulässige Anlagen sind:
  - Hypothekarkredite auf Liegenschaften, deren hauptsächliche Nutzung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegt: Industrie, Landwirtschaft, Hotel und Gaststätten
  - Hypothekarkredite auf Liegenschaften im Ausland
4. Den Hypothekarkrediten vorangehende Grundpfandrechte sowie neben- und nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen sind zulässig.
5. Kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen, etwa für den Fall von ausserordentlichen Rücknahmen oder zur Überbrückung von verbindlich zugesicherten Zeichnungen sind bis maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe zulässig.

### Art. 2 Asset Allocation und Diversifikation

1. Die Anlagegruppe hat die Investitionen nach Nutzungsart, Region und Laufzeit zu diversifizieren.
2. Diversifikation nach Nutzungsart:

Nutzungsart	Bandbreite
Wohnliegenschaften	50% – 100%
Gemischt genutzte Liegenschaften	0% – 50%
Baurechtsliegenschaften und Entwicklungsprojekte	0% – 20%
Liquide Mittel und Obligationen	0% – 20%

3. Diversifikation nach Regionen:

Regionen	Bandbreite
Zürich, Ostschweiz und Zentralschweiz	20% – 80%
Bern und Nordwestschweiz	10% – 70%
Südschweiz	0% – 20%
Westschweiz	0% – 40%

4. Diversifikation nach Laufzeit:

Die durchschnittliche Laufzeit der Hypotheken darf sieben Jahre nicht überschreiten. Die durchschnittliche Duration des Portfolios darf neun Jahre nicht überschreiten.

### Art. 3 Anlagebestimmungen und –einschränkungen

1. Die Hypothekarkreditnehmer sind sorgfältig im Rahmen der Kreditfähigkeit und -würdigkeit zu prüfen und zu überwachen. Die grundpfandgesicherten Liegenschaften sind nach anerkannten Methoden zu bewerten.
2. Die Belehnungen aller Liegenschaften dürfen im Durchschnitt zwei Drittel der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen.
3. Ein einzelner Schuldner darf insgesamt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Wohnbauhypotheken

4. Die Belehnungsgrenze für einzelne Liegenschaften beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen zwei Drittel der Verkehrswertschätzung:
  - Die Belehnung für einzelne Wohnliegenschaften darf, Tragbarkeit und Bonität vorausgesetzt, maximal 80% der Verkehrswertschätzung betragen.
  - Durch Schwankungen der Verkehrswerte ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote werden bei einwandfreier Bonität bis 90% zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen.
  - Die Belehnungslimiten dürfen überschritten werden, soweit nebst der Grundpfanddeckung als Sicherstellung gegenüber der Stiftung Lebensversicherungspolice oder Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule und Säule 3a) oder eines Wertschriftendepots verpfändet werden. Als massgebender Wert bei Lebensversicherungspolice gilt der Rückkaufswert. Bei Ansprüchen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen gilt die Höhe des für den Erwerb von Wohneigentum verpfändeten Wertes und bei Wertschriften der Kurswert abzüglich einer banküblichen Sicherheitsmarge als massgebender Wert.
5. Mindestens 80% der Anlagegruppe wird in Hypothekarkredite und Pfandbriefe investiert.
6. Die Anlagegruppe orientiert sich an keiner Benchmark.



## Wohnbauhypotheken ex PK Novartis

### Art. 1 Anlagepolitik und Anlageinstrumente

1. Die Anlagegruppe investiert in Hypothekarkredite, welche die Pensionskasse Novartis 1 im Rahmen ihres Reglements über die Gewährung von Hypothekendarlehen an Versicherte und Rentner/innen in der Schweiz (Stand: 1. Januar 1998) per 30. September 2022 vergeben hatte. Da keine Hypotheken mehr vergeben werden, handelt es sich um eine geschlossene Anlagegruppe.
2. Die Hypothekarkredite sind mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz besichert. Die Hypothekarkredite werden ausschliesslich in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner sind ausschliesslich natürliche Personen zugelassen.
3. Folgende Anlagen sind zulässig:
  - Grundpfandgesicherte Hypothekarkredite auf Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen
  - Grundpfandgesicherte Baurechtsliegenschaften (selbständige und dauernde Baurechte)
  - Flüssige Mittel
  - Auf Schweizer Franken lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen und Schuldverschreibungen (inkl. Schweizer Pfandbriefe)
4. Nicht zulässige Anlagen sind:
  - Hypothekarkredite auf Liegenschaften, deren hauptsächliche Nutzung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegt: Industrie, Landwirtschaft, Hotel und Gaststätten
  - Hypothekarkredite auf Liegenschaften im Ausland
5. Den Hypothekarkrediten vorangehende Grundpfandrechte sowie nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen sind zulässig.
6. Kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen, etwa für den Fall von ausserordentlichen Rücknahmen oder zur Überbrückung von verbindlich zugesicherten Zeichnungen sind bis maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe zulässig.

### Art. 2 Asset Allocation und Diversifikation

1. Die Anlagegruppe investiert ausschliesslich in Schweizer Wohnliegenschaften. Mindestens 90% des Vermögens ist in Hypotheken investiert.
2. Die regionale Verteilung ist wie folgt diversifiziert:

Regionen	Bandbreiten
Bern und Nordwestschweiz	70% – 90%
Westschweiz	5% – 25%
Zürich, Ostschweiz und Zentralschweiz	0% – 10%
Südschweiz	0% – 10%

3. Diversifikation nach Laufzeit:

Die durchschnittliche Laufzeit der Hypotheken darf sieben Jahre nicht überschreiten. Die durchschnittliche Duration des Portfolios darf neun Jahre nicht überschreiten.

### Art. 3 Anlagebestimmungen und -einschränkungen

1. Die Hypothekarkreditnehmer sind sorgfältig im Rahmen der Kreditfähigkeit und -würdigkeit zu prüfen und zu überwachen. Die grundpfandgesicherten Liegenschaften sind nach anerkannten Methoden zu bewerten.
2. Je Liegenschaft wird, unter Berücksichtigung von allfälligen weiteren Hypotheken, ein Hypothekendarlehen von maximal CHF 900'000 gewährt.
3. Die Belehnungen aller Liegenschaften dürfen im Durchschnitt zwei Drittel der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen.
4. Ein einzelner Schuldner darf insgesamt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens ausmachen.
5. Die Belehnungsgrenze für einzelne Liegenschaften beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen zwei Drittel der Verkehrswertschätzung:
  - Die Belehnung für einzelne Wohnliegenschaften darf, Tragbarkeit und Bonität vorausgesetzt, maximal 80% der Verkehrswertschätzung betragen.
  - Durch Schwankungen der Verkehrswerte ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote werden bei einwandfreier Bonität bis 90% zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen.
6. Bei den Hypotheken handelt es sich grundsätzlich um Hypotheken im 1. Rang.
7. Die Anlagegruppe orientiert sich an keiner Benchmark.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Aktien Schweiz Index

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. «Aktien Schweiz Index» ist eine mit passiven Bausteinen bewirtschaftete Anlagegruppe, mit dem Ziel, die Benchmark mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden.
2. Zulässig sind ausschliesslich Investitionen in Wertschriften der Subanlageklasse Aktien Schweiz.
3. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SPI	2,0%
SPI Extra	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Die Anlagegruppe investiert gemäss den nachfolgenden Zielanteilen, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Aktien Schweiz</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
All Caps (SPI)	82,5%	80,5% – 84,5%
Small & Mid Caps (SPI Extra)	17,5%	15,5% – 19,5%

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschaftsbegrenzung gemäss Art. 54a BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+20%	25%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Es darf ausschliesslich in Anlagen investiert werden, die Teil der unter Art. 1 genannten Referenzindizes sind.
4. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Aktien Ausland Index

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. «Aktien Ausland Index» ist eine mit passiven Bausteinen bewirtschaftete Anlagegruppe, mit dem Ziel, die Benchmark mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden.
2. Zulässig sind ausschliesslich Investitionen in Wertschriften der Subanlageklasse Aktien Ausland.
3. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
MSCI World ex CH Net Index	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index	3,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Die Anlagegruppe investiert gemäss den nachfolgenden Zielanteilen, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Aktien Ausland</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
Industrieländer (MSCI World ex CH Net Index)	76,0%	74,0% – 78,0%
Small & Mid Caps (MSCI World ex CH Small Cap Index)	13,0%	11,0% – 15,0%
Schwellenländer (MSCI EM ESG Leaders Net Index)	11,0%	9,0% – 13,0%

### Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschaftsbegrenzung gemäss Art. 54a BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+ 5%	10%

### Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Es darf ausschliesslich in Anlagen investiert werden, die Teil der unter Art. 1 genannten Referenzindizes sind.
4. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Immobilien Schweiz Index

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. «Immobilien Schweiz Index» ist eine mit passiven Bausteinen bewirtschaftete Anlagegruppe, mit dem Ziel, die Benchmark mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden.
2. Zulässig sind ausschliesslich Investitionen in Wertschriften der Subanlageklasse Immobilien Schweiz.
3. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SXI Real Estate Broad Funds Index	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Die Anlagegruppe investiert gemäss den nachfolgenden Zielanteilen, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Immobilien Schweiz	100%	100%
Immobilien Schweiz indirekt (SXI Real Estate Broad Funds Index)	100,0%	98,0% – 100,0%

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Es darf ausschliesslich in Anlagen investiert werden, die Teil der unter Art. 1 genannten Referenzindizes sind.
4. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.





## Spezielle Anlagerichtlinien

# Gold hedged Index

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. «Gold hedged Index» ist eine mit passiven Bausteinen bewirtschaftete Anlagegruppe, mit dem Ziel, die Benchmark mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden.
2. Zulässig sind ausschliesslich Investitionen in Gold.
3. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
GOLD London PM Fixing Hedged CHF	2,5%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Die Anlagegruppe investiert gemäss den nachfolgenden Zielanteilen, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Gold hedged	100%	100%
Gold (CHF hedged)	100,0%	98,0% – 100,0%

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Diese Anlagegruppe darf nur in Kombination mit mindestens einer anderen artreinen Anlagegruppe der VZ Anlagestiftung eingesetzt werden.
4. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Zinswerte Schweiz Index

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. «Zinswerte Schweiz Index» ist eine mit passiven Bausteinen bewirtschaftete Anlagegruppe, mit dem Ziel, die Benchmark mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden.
2. Zulässig sind ausschliesslich Investitionen in Wertschriften der Subanlageklasse Zinswerte Schweiz.
3. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
SBI Total AAA – BBB TR	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–5Y TR	0,8%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Die Anlagegruppe investiert gemäss den nachfolgenden Zielanteilen, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Zinswerte Schweiz	100%	100%
Anleihen Schweiz Gesamtmarkt (SBI Total AAA – BBB TR)	67,0%	65,0% – 69,0%
Anleihen Schweiz kurze Duration (SBI Total AAA – BBB 1–5Y TR)	33,0%	31,0% – 35,0%

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Es darf ausschliesslich in Anlagen investiert werden, die Teil der unter Art. 1 genannten Referenzindizes sind.
4. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.
5. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
6. Die Begrenzung einzelner Schuldner ist nach Art. 54 BVV 2 einzuhalten.



## Spezielle Anlagerichtlinien

# Zinswerte Ausland Index

### Art. 1 Anlageinstrumente

1. «Zinswerte Ausland Index» ist eine mit passiven Bausteinen bewirtschaftete Anlagegruppe, mit dem Ziel, die Benchmark mit einem minimalen Abweichungsfehler nachzubilden.
2. Zulässig sind ausschliesslich Investitionen in Wertschriften der Subanlageklasse Zinswerte Ausland.
3. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden.
4. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
5. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error <sup>1</sup>
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged	1,0%
BarCap EMLC Government Capped	2,0%

<sup>1</sup> Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren. Geeignete und aktuelle Benchmarkinformationen sind jederzeit bei der Anlagestiftung erhältlich.

### Art. 2 Asset Allocation

Die Anlagegruppe investiert gemäss den nachfolgenden Zielanteilen, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
<b>Zinswerte Ausland</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
Anleihen in Fremdwährung (CHF hedged) (Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged)	85,0%	83,0% – 87,0%
Schwellenländeranleihen (BarCap EMLC Government Capped)	15,0%	13,0% – 17,0%

### Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Es darf ausschliesslich in Anlagen investiert werden, die Teil der unter Art. 1 genannten Referenzindizes sind.
4. Die Anlage hat in Wertschriften zu erfolgen, die an einer Börse kotiert oder an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, welcher einen qualifizierten Kurswert garantiert.
5. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
6. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 17% des Gesamtvermögens betragen.
7. Die Begrenzung einzelner Schuldner ist nach Art. 54 BVV 2 einzuhalten.

### VZ Anlagestiftung

Gotthardstrasse 6, 8002 Zürich

